

und 33 des AZR-Gesetzes) muss auch der Datenabruf aus dem Ausländerzentralregister einheitlichen Verfahrensbestimmungen unterliegen. Insbesondere ist es zur Identifizierung der betreffenden Person, zu der Daten aus dem Ausländerzentralregister übermittelt werden sollen, unverzichtbar, dass mit bestimmten Personalien beim Ausländerzentralregister angefragt werden muss und dass zu Protokollierungszwecken auch der Zweck des Übermittlungersuchens anzugeben ist. Im Hinblick auf die Sensibilität der AZR-Nummer ist ihre Nutzung in Verwaltungsverfahren restriktiven Regelungen zu unterwerfen. Gleiches gilt für das Verfahren bei Gruppenauskünften und im automatisierten Verfahren, die auf Grund ihrer datenschutzrechtlichen Bedeutung besonderen, verbindlich vorgeschriebenen verfahrensflankierenden Regelungen unterworfen sein müssen. Im Hinblick auf den datenschutzrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Datenübermittlungen ist es schließlich erforderlich, dass das AZR-Gesetz in Bezug auf bestimmte Daten, die nicht per se allen Nutzern sofort zugänglich gemacht werden müssen (etwa frühere Namen), oder in Bezug auf bestimmte Nutzer, für die kein Bedürfnis besteht, bereits im ersten Schritt unbedingten Zugriff auf alle Daten zu haben (etwa Gerichte), bestimmte verfahrensreglementierende Regelungen festlegt.

Auch die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Näheres zu den Daten sowie zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Datenübermittlung und des Datenabrufs regeln zu können, muss verbindlich ausgestaltet sein. In der AZRG-Durchführungsverordnung werden die vorgenannten Verfahrensregelungen im Einzelnen ausgeformt. Diese Verordnung muss daher aus den vorgenannten Gründen ebenfalls mit Bindungswirkung versehen sein.

Keine Bindungswirkung muss dagegen folgenden Regelungen des AZR-Gesetzes zukommen, weil keine sachlichen Gründe hierfür ersichtlich sind, vielmehr entsprechende Pflichten sich bereits aus den allgemeinen Datenschutzgesetzen der Länder bzw. aus übergeordnetem Recht ergeben dürften: § 5 Abs. 4 Satz 1 (Aufzeichnung zu Protokollierungszwecken), § 10 Abs. 3 Satz 3 (Löschung von Datensätzen ähnlicher Personen im Rahmen der Identitätsüberprüfung und § 11 Abs. 1 (Zweckbestimmung von Daten).

Zu Artikel 5: Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 2)

Aufhebung einer inzwischen gegenstandslosen Regelung zum „Reichsland Elsass-Lothringen“.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Neben redaktionellen Änderungen werden die Gründe für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in Absatz 2 um einen weiteren Grund, jahrelange Behandlung als deutscher Staatsangehöriger, ergänzt.

Die Aufnahme einer Regelung in § 3, die die jahrelange Behandlung als deutscher Staatsangehöriger als Erwerbsgrund einstuft, dient der Rechtssicherheit insbesondere in den Bereichen, wo die deutsche Staatsangehörigkeit vorausgesetzt wird (Wahlrecht, Beamtenrecht etc.). Damit werden auch Fälle erfasst, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung bereits seit mindestens zwölf Jahren eine Behandlung als deutscher Staatsangehöriger stattgefunden hat. Denn auch beim Abstammungserwerb per Geburt kann die Staatsangehörigkeit nur nach dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Staatsangehörigkeitsrecht und nur von jemand abgeleitet werden, der selbst deutscher Staatsangehöriger ist. Der Nachweis, dass die Vorfahren in lückenloser Kette die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, stößt jedoch insbesondere dann auf Schwierigkeiten, wenn kriegsbedingt Dokumente verloren oder nicht auffindbar sind oder die Umstände früherer Sammeleinbürgerungen von deutschen Volkszugehörigen nicht mehr eindeutig aufgeklärt werden können. Eine nachträgliche Einbürgerung für den Betroffenen und seine Abkömmlinge würde jedoch nur ex nunc wirksam und wäre an weitere Voraussetzungen gebunden. Deshalb ist Erstreckung auf Abkömmlinge geboten, insbesondere wenn sie etwa als Minderjährige noch nicht die zeitlichen Voraussetzungen der Einbürgerung in eigener Person erfüllen. Soweit jemand jedoch wissentlich auf die Umstände eingewirkt hat, die deutsche Stellen dazu veranlasst haben, ihn bisher als deutschen Staatsangehörigen zu behandeln, ist der Erwerb nach § 3 Abs. 2 ausgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere die Täuschung über oder das Verschweigen relevanter Tatsachen (z.B. Rückerwerb der früheren Staatsangehörigkeit ohne deutsche Beibehaltungsgenehmigung gem. § 25 Abs. 2).

Zu Nummer 3 (§ 4)

Redaktionelle Änderungen; in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird zur besseren Lesbarkeit der Vorschrift auf ein bestehendes unbefristetes Aufenthaltsrecht (das auch die Niederlassungserlaubnis, sowie z.B. die Aufenthaltskarte für freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, einschließt) abgestellt und, abgesehen von der vertragsrechtlichen Regelung für die freizügigkeitsberechtigten Schweizer, auf die bisher vorgesehene Aufzählung von Aufenthaltsstatus und -titeln verzichtet, zumal nach europarechtlichen Vorgaben ein Recht nicht vom

Vorhandensein einer lediglich deklaratorischen Bescheinigung (wie z.B. Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte) abhängig gemacht werden darf.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Klarstellung, dass der privilegierte gesetzliche Staatsangehörigkeitserwerb in § 7 nur Personen betrifft, deren Aufnahme als Spätaussiedler oder in den Aufnahmebescheid einbezogene berechnigte Familienangehörige durch eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 BVFG festgestellt worden ist.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Ersetzung der bisherigen Regelung durch die Regelung in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 (neu). Die Anregung der IMK vom Mai 2006, hinsichtlich der Regelung der Rechtstreue des Einbürgerungsbewerbers bei allen Einbürgerungsregelungen des StAG gleiche Voraussetzungen zu schaffen wird aufgegriffen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 7 (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Satz 2 entfällt, auf Grund der Neuregelung in Satz 1 Nr. 2.

Zu Buchstabe b

Ergänzung um eine Ausnahmeregelung zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 (neu): Ermessensregelung in Einzelfällen.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Ersetzung einer nunmehr überflüssigen Regelung (der Ausschluss der Einbürgerung aus sicherheitsrelevanten Gründen gilt durch § 11 (neu) für alle Einbürgerungsregelungen des StAG) durch das neue Erfordernis der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache. Die Anforderungen an die Kenntnisse der deutschen Sprache sind bei der Regeleinbürgerung von Ehegatten und

Lebenspartnern Deutscher der Anspruchseinbürgerung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 (neu) anzupassen.

Zu Buchstabe b

Aufhebung einer überflüssigen Regelung. Die Handlungsfähigkeit Minderjähriger ergibt sich bereits aus § 37 Abs. 1.

Zu Nummer 7 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Zu § 10 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz

Klarstellung, dass der Einbürgerungsbewerber handlungsfähig oder gesetzlich vertreten sein muss in Anlehnung an die Einbürgerung nach § 8.

Zu § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Ergänzung des Katalogs der Aufenthaltserlaubnisse in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, die nicht für eine Einbürgerung ausreichen, um den neuen Absatz 4a des § 25 des Aufenthaltsgesetzes sowie die im Vermittlungsausschuss zum Zuwanderungsgesetz beschlossene Regelung des § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes, die eine Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für grundsätzlich ausreisepflichtige Ausländer vorsieht, deren Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen. Im Übrigen rein redaktionelle Änderungen zur besseren Lesbarkeit der Vorschrift (vgl. auch zu § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2).

Zu § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

Ergänzung der Nr. 3 um die bisherige Ausnahmeregelung in Satz 3 mit Streichung der Privilegierung von Jugendlichen bis zu ihrem 23. Lebensjahr, die sich nicht um Ausbildung oder Beschäftigung bemühen. Personen dieser Altersgruppe behalten jedoch weiterhin den Anspruch auf Einbürgerung nach § 10, wenn sie wegen mangelndem Ausbildungs- oder Arbeitsplatzangebot oder schwieriger beruflicher Situation den Bezug von staatlichen Leistungen nicht zu vertreten haben und damit unter die allgemeine Ausnahmeregelung des nicht zu vertretenden Grundes nach dieser Vorschrift fallen.

Zu § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5

Mit der Ergänzung der Nummer 5 wird der bisherige Absatz 1 Satz 1 dahingehend präzisiert, dass Personen, die trotz Begehens einer rechtswidrigen Tat wegen Schuldunfähigkeit nicht zu einer Strafe verurteilt werden konnten, sondern gegen die das Gericht eine Maßregel der Besserung oder Sicherung (§ 61 StGB), z. B.

Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus, angeordnet hat, von einem Einbürgerungsanspruch ausgeschlossen sind. An einer Einbürgerung dieser Personen besteht kein generelles öffentliches Interesse.

Zu § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6

Die Einbürgerungsvoraussetzungen in Absatz 1 Satz 1 werden um eine weitere Nummer 6 („ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache“) ergänzt. Diese Voraussetzung, deren Nichtvorliegen bisher einen Ausschlussgrund nach § 11 Satz 1 Nr. 1 darstellte, ist systematisch eher den Einbürgerungsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 1 zuzuordnen.

Zu § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7

Die Einbürgerungsvoraussetzungen in Absatz 1 Satz 1 werden um eine weitere Nummer 7 („Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland“) ergänzt. Die Regelung ist an Wortlaut und Inhalt des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes angelehnt, der für die Erteilung eines Aufenthaltstitels, der zum Daueraufenthalt berechtigt, Grundkenntnisse verlangt. Für die Einbürgerung hingegen werden Kenntnisse gefordert, so dass die integrationspolitische Stufigkeit gewahrt wird.

Zu § 10 Abs. 1 Satz 2

Die Ausnahmeregelung in Satz 2 wird erweitert um den Personenkreis, der auf Grund einer geistigen Behinderung oder Krankheit nicht handlungsfähig ist und daher keine Loyalitätserklärung nach Satz 1 Nr. 1 abgeben kann. Minderjährige Kinder unter 16 Jahren und sonstige gemäß § 80 Abs. 1 AufenthG nicht handlungsfähige Personen sind außerdem von den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 ausgenommen.

Zu Buchstabe b

In § 10 Abs. 3 wird Satz 1 in Hinblick auf die Streichung von § 43 Abs. 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes angepasst, da künftig Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nur noch vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ausgestellt werden. Satz 2 enthält entsprechend dem Vorschlag der IMK vom Mai 2006 eine Ermessensregelung im Hinblick auf die Verkürzung der Aufenthaltszeit auf sechs Jahre bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, z.B. Sprachkenntnissen, die das Niveau der ausreichenden Sprachkenntnisse nach B 1 GERR übersteigen.

Zu Buchstabe c

Zu § 10 Abs. 4

Der neue Absatz 4 Satz 1 definiert die Anforderungen an ausreichende Sprachkenntnisse auf der Grundlage des Zertifikats Deutsch (B 1 GERR) und legt fest, dass die Anforderungen in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt werden müssen, um entsprechend den Anregungen der IMK vom Mai 2006 eine bundeseinheitliche Auslegung dieses Begriffes zu garantieren. Satz 2 regelt die Anforderungen an ausreichende Sprachkenntnisse bei minderjährigen Kindern unter 16 Jahren, die eine altersgemäße Sprachentwicklung bei den Deutschkenntnissen zugrunde legen.

Zu § 10 Abs. 5

Der neue Absatz 5 regelt den Nachweis der Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland. Die Kenntnisse werden durch Vorlage der Bescheinigung eines erfolgreichen Einbürgerungstestes nachgewiesen. Sie können aber auch auf andere Weise – etwa durch eine entsprechende deutsche Schulausbildung (z.B. Hauptschule) - nachgewiesen werden. Das Angebot von Einbürgerungskursen dient zur Vorbereitung auf den Einbürgerungstest. Die Teilnahme am Einbürgerungskurs ist nicht verpflichtend.

Zu § 10 Abs. 6

Der neue Absatz 6 enthält Ausnahmeregelungen im Hinblick auf die Sprachkenntnisse und die Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland zugunsten von kranken, behinderten Personen und Personen, die diese Anforderungen auf Grund ihres Alters nicht mehr erfüllen können.

Zu § 10 Abs. 7

Der neue § 10 Abs. 7 enthält eine Ermächtigungsnorm zum Erlass einer Rechtsverordnung für das Bundesministerium des Innern. In dieser Rechtsverordnung werden zur Wahrung eines bundeseinheitlichen Standards Regelungen zur Grundstruktur und zu den Lerninhalten der Einbürgerungskurse und zu den Prüfungs- und Nachweismodalitäten nach Absatz 5 getroffen, die auf den Themen des Orientierungskurses gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes aufbauen (skalierter Test- und Kursaufbau).

Die Bundesregierung wird die Auswirkungen der präzisierten Regelung zum geforderten Sprachniveau und der neuen Voraussetzung des Nachweises von Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung in Zusammenarbeit mit der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration sowie den das Staatsangehörigkeitsgesetz ausführenden Länderbehörden unter Beteiligung der Verbände fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes evaluieren. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, inwieweit die bereits 2006/2007 evaluierten

Integrationskurse dazu beitragen, frühzeitig das Sprachniveau (B 1) zu erreichen, das dann für die Erteilung von Daueraufenthaltstiteln nach in der Regel fünf Jahren und die Einbürgerung nach in der Regel acht Jahren Aufenthalt vorausgesetzt wird.

Zu Nummer 8 (§ 11)

Wegfall der Nr. 1 der Ausschlussgründe des § 11 Satz 1 (Nichtvorliegen ausreichender deutscher Sprachkenntnisse), da ausreichende Sprachkenntnisse als Einbürgerungsvoraussetzung bereits in § 10 Abs. 1 geregelt sind. (Folgeänderung zu der Regelung in Nr. 5). Ausdehnung der übrigen Ausschlussgründe des § 11 Satz 1 auf alle Einbürgerungstatbestände des StAG. Darüber hinaus redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 9 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Abbau einer praxisfernen Regelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2.

Zu Doppelbuchstabe bb

Wegfall des Verweises auf die Niederlassungserlaubnis in Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 auf Grund geänderter Aufnahmeverfahren für die von dieser Vorschrift betroffenen Personen.

Zu Buchstabe b

Aufnahme der Staatsangehörigen der Schweiz in die Ausnahmeregelung für EU-Staatsangehörige und Streichung des Begriffs der „Gegenseitigkeit“ in Absatz 2. Die Definition des Tatbestandsmerkmals „Gegenseitigkeit“ bei der Hinnahme von Mehrstaatigkeit in den Fällen der Einbürgerung von EU-Staatsangehörigen hat in der Vergangenheit sowohl rechtlich als auch praktisch Probleme bereitet. Die Abhängigkeit von der Auslegung und der Anwendung des ausländischen Staatsangehörigkeitsrechts hat sich insgesamt als nicht vorteilhaft herausgestellt. Eine Zunahme der Mehrstaatigkeit ist mit dem Verzicht auf die Reziprozität nicht verbunden.

Zu Buchstabe c

Streichung der Ausnahmeregelung des Abs. 3 (Hinnahme von Mehrstaatigkeit, wenn Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit von Leistung des Wehrdienstes abhängig gemacht wird). Die Regelung warf Anwendungsprobleme in der Praxis auf, da Voraussetzungen zu restriktiv waren. Die Verweigerung der

Entlassung wegen unzumutbarer Bedingungen kann auch unter die Ausnahmeregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 subsumiert werden. D. h. Fälle, die bisher von der jetzt gestrichenen Regelung erfasst wurden, fallen alle auch unter die Ausnahmeregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 10 (§ 12a)

Zu § 12a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3

Die bisherigen Grenzen für Bagatelldelikte, die nicht einbürgerungshinderlich sind, sind als zu hoch angesehen worden und sollen daher um die Hälfte gesenkt werden (bei Geldstrafen von 180 Tagessätzen auf 90 und bei Freiheitsstrafen von sechs Monaten auf drei Monate). Diese Regelung entspricht auch einer Anregung der IMK vom Mai 2006. Da bei Jugendstrafen die Mindeststrafe erst bei sechs Monaten beginnt (§ 18 JGG), sind Jugendstrafen immer beachtlich.

Zu § 12a Abs. 1 Satz 2

Mehrere Strafen, die für sich genommen die Bagatellgrenze nicht überschreiten, können nun zusammengerechnet werden, soweit nicht eine niedrigere Gesamtstrafe gebildet wird. Wenn die Kumulation mehr als drei Monate Freiheitsstrafe bzw. mehr als das Äquivalent von 90 Tagessätzen ergibt, entsteht kein Einbürgerungsanspruch. Auch diese Regelung entspricht einem Vorschlag der IMK vom Mai 2006.

Zu § 12a Abs. 1 Satz 3

Wird die Grenze bei Bagatelldelikten geringfügig überschritten, so ist eine Ermessensregelung im Einzelfall vorgesehen. Der unbestimmte Rechtsbegriff „geringfügig“ wird durch die Verwaltungsvorschrift präzisiert.

Zu § 12a Abs. 1 Satz 4

Als Maßregel der Besserung und Sicherung kommt sowohl bei schuldfähigen als auch bei schuldunfähigen Tätern (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) auch die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 61 Nr. 5 StGB) oder das Berufsverbot (§ 61 Nr. 6 StGB) in Betracht. Dies gilt für § 61 Nr. 5 StAG auch im Jugendstrafrecht (§ 7 JGG). Soweit es sich bei den zugrunde liegenden Straftaten um sog. Bagatelldelikte i. S. d. § 12a Abs. 1 Satz 1 handelt, die bei der Einbürgerung außer Betracht bleiben, muss die Staatsangehörigkeitsbehörde daher im Einzelfall nach Ermessen entscheiden, ob die isolierte Anordnung einer Maßregel eine Einbürgerung hindert. Bei allen übrigen

Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB kommt eine Einbürgerung ohnehin nicht in Betracht.

Zu Nummer 11 (§ 13)

Begrenzung der Einbürgerung aus dem Ausland auf die minderjährigen Kinder des ehemaligen Deutschen. Ein öffentliches Interesse, erwachsene Abkömmlinge des ehemaligen Deutschen auch über Generationen hinweg im Ausland einzubürgern, besteht nicht.

Zu Nummer 12 (§ 16)

Wegfall obsoleter Regelungen zur Ausstellung der Einbürgerungsurkunde sowie erstreckungsweiser Einbeziehung von Ehefrauen und Kindern in dieselbe Urkunde. In ständiger Verwaltungspraxis wird eine Miteinbürgerung mit jeweils eigener Urkunde vollzogen. Aufnahme einer Regelung zur Abgabe eines feierlichen Bekenntnisses zum Grundgesetz entsprechend der Koalitionsvereinbarung vom 11. November 2005. Die Regelung entspricht auch einer Anregung der IMK vom Mai 2006. Das feierliche Bekenntnis ist vor Aushändigung der Einbürgerungsurkunde abzugeben und ist damit Wirksamkeitsvoraussetzung für die Einbürgerung.

Zu Nummer 13 (§ 22)

Redaktionelle Änderung (Wegfall der Absatznummer). Absatz 2 ist bereits früher aufgehoben worden.

Zu Nummer 14 (§ 23)

Wegfall von Zuständigkeitsregelungen, die sich bereits aus Artikel 84 GG ergeben und Aufhebung einer gegenstandslosen Regelung (Einbeziehung der Entlassung der Ehefrau in die Entlassungsurkunde des Ehemannes). In der Praxis wird schon bisher für jede entlassene Person eine eigene Entlassungsurkunde ausgefertigt. Wegfall einer in der Praxis wenig relevanten Regelung und Übernahme in die Verwaltungsvorschrift, um gegebenenfalls eine Abschiebung zu erleichtern.

Zu Nummer 15 (§ 25)

In Absatz 1 Satz 1 wird eine gegenstandslose Regelung (Verlust der Staatsangehörigkeit der Ehefrau bei Antrag des Ehemannes) aufgehoben, die

infolge Widerspruchs zu Art 3 Abs. 2 und Artikel 117 Abs. 1 GG außer Kraft getreten ist.

Mit Absatz 1 Satz 2 wird eine Regelung getroffen, mit der Deutsche bei Erwerb der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates, der Staatsangehörigkeit der Schweiz oder eines auf Grund völkerrechtlichen Vertrages gleichgestellten Staates von dem bisherigen Erfordernis einer kostenpflichtigen Beibehaltungsgenehmigung befreit werden. Dies ist eine zu § 12 Abs. 2 und 4 spiegelbildliche Regelung für Deutsche. Damit wird eine Regelungslücke geschlossen, die durch die Einräumung eines gesetzlichen Anspruchs auf Einbürgerung von Unionsbürgern und Gleichgestellten unter generellem Fortbestehen ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit entstanden ist.

Zu Nummer 16 (§ 26)

Redaktionelle Änderung wegen Streichung der Absatzbezeichnung in dem hier in Bezug genommenen § 22.

Zu Nummer 17 (§ 27)

Beschränkung des Verlustes der Staatsangehörigkeit durch Adoption auf Minderjährige in Angleichung an den Adoptionserwerb der Staatsangehörigkeit in § 6 und Anpassung an den europäischen Standard des Europaratsübereinkommens von 1997 über die Staatsangehörigkeit, zu dem Deutschland wegen der bisher abweichenden Regelung eine interpretierende Erklärung abgegeben hat.

Zu Nummer 18 (§ 29)

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund des Wegfalls der Ermessensregelung des § 12 Abs. 3 (alt).

Zu Nummer 19 (§§ 30 - 34)

Zu § 30

Mit § 30 wird die behördliche Entscheidung in einem Verfahren zur Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit als rechtsgestaltender Verwaltungsakt ausgestaltet. Dies ist erforderlich, weil bisher ein von einer deutschen Staatsangehörigkeitsbehörde auf Antrag ausgestellter Staatsangehörigkeitsausweis nur den Charakter einer widerlegbaren Vermutung hat; er ist nicht verbindlich, so dass die deutsche Staatsangehörigkeit nur durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung verbindlich für alle Behörden festgestellt werden kann. In der Praxis

hat dies bei der Statusfeststellung zu unterschiedlichen Bewertungen geführt. Zur Herstellung von Rechtssicherheit für den Betroffenen ist deshalb auch für den Nachweis der Staatsangehörigkeit eine Verbindlichkeitsregelung geboten, wie sie z.B. für den Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft in § 15 des Bundesvertriebenengesetzes gesetzlich geregelt ist. Die amtliche Feststellung des Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit auch ohne Antrag ist geboten, wenn Verlusttatbestände (z.B. Rückerwerb der früheren Staatsangehörigkeit ohne deutsche Beibehaltungsgenehmigung gem. § 25 Abs. 2) verwirklicht sind. Auch diese Behördenentscheidung unterliegt der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung. Absatz 2 berücksichtigt die praktischen Nachweisschwierigkeiten. Absatz 3 regelt die Form der Bescheinigung, die bisher nur in § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen als Staatsangehörigkeitsausweis genannt ist. Auch das Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit kann auf Antrag von der Staatsangehörigkeitsbehörde bescheinigt werden.

Die deutsche Staatsangehörigkeit ist insbesondere für das davon abhängende Wahlrecht und die Ausstellung von Personaldokumenten von hoher Bedeutung. Die verbindliche Feststellung ihres Bestehens- oder Nichtbestehens, sowie die Modalitäten zur Nachweisung bzw. Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit müssen daher länderübergreifend nach einheitlichen Kriterien erfolgen und wechselseitig zwischen den Staatsangehörigkeitsbehörden verschiedener Länder anerkannt werden. Daher ist die abweichungsfeste Regelung geboten.

Zu § 31

§ 31 orientiert sich an § 86 Aufenthaltsgesetz und ermächtigt Staatsangehörigkeitsbehörden und in besonderen Fällen die deutschen Auslandsvertretungen zur Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten zur Erfüllung staatsangehörigkeitsrechtlicher Aufgaben. Dies umfasst für die in Artikel 116 Abs. 2 GG genannte Personen auch besonders sensible Daten (wie politische Meinungen, rassische Herkunft oder religiöse Überzeugungen) und dient der Nachweisführung und Wiedergutmachung in Fällen von durch nationalsozialistisches Unrecht ausgebürgerten Personen und deren Abkömmlingen. Ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 der EG-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG) liegt vor, weil Artikel 116 Abs. 2 des Grundgesetzes die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zum Ziel hat. Die Regelung genügt damit auch den hierfür bestehenden besonderen Anforderungen der §§ 13 Abs. 2 i.V.m. 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Regelungen zur Übermittlung personenbezogener Daten ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen, diejenigen zur Löschung und Speicherung

richten sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz. Die Regelungen zur Übermittlung personenbezogener Daten ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen. Im Hinblick auf die häufig notwendige ländübergreifende Datenverarbeitung ist die abweichungsfeste Regelung der Datenschutzbestimmungen insoweit unverzichtbar. Im Übrigen gelten die Datenschutzgesetze der Länder.

Zu § 32

§ 32 orientiert sich – soweit staatsangehörigkeitsrechtlich erforderlich - an den §§ 87 und 88 des Aufenthaltsgesetzes und bestimmt die Verpflichtung öffentlicher Stellen, auf Ersuchen Daten an Staatsangehörigkeitsbehörden zu übermitteln, soweit die Übermittlung aus Sicht der öffentlichen Stelle für die Entscheidung der Staatsangehörigkeitsbehörde über ein anhängiges Einbürgerungsverfahren oder den Verlust oder Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erforderlich ist. Diese Verpflichtung soll für öffentliche Stellen, z. B. Ausländerbehörden, Pass- und Meldebehörden, Auslandsvertretungen auch ohne Ersuchen bestehen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass die deutsche Staatsangehörigkeit in einem Verwaltungsverfahren betroffen ist. § 87 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet die für die Einleitung und Durchführung eines Straf- oder eines Bußgeldverfahrens zuständigen Behörden, Daten über Einleitung und Erledigung von Straf-, Bußgeld und Auslieferungsverfahren unverzüglich an die Ausländerbehörde zu übermitteln. Um sicherzustellen, dass auch die zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörden rechtzeitig vor Einbürgerungen von der Anhängigkeit solcher Verfahren Kenntnis erlangen, sind die Ausländerbehörden nach Absatz 1 Satz 2 und 3 ihrerseits verpflichtet, diese Daten unverzüglich an die Staatsangehörigkeitsbehörde zu übermitteln. Im Hinblick auf die häufig notwendige ländübergreifende Datenverarbeitung ist die abweichungsfeste Regelung der Datenschutzbestimmungen unverzichtbar.

Zu § 33

Durch § 33 wird ein Entscheidungsregister beim Bundesverwaltungssamt (BVA) eingeführt, in dem alle relevanten Entscheidungen zu Erwerb, Bestand und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eingetragen werden. Alle Staatsangehörigkeitsbehörden werden verpflichtet, ab Inkrafttreten des Gesetzes unverzüglich die relevanten personenbezogenen Daten über staatsangehörigkeitsrechtliche Entscheidungen an das Register zu übermitteln. Die Registerbehörde wird ermächtigt, auf Ersuchen Daten aus dem Register zu übermitteln. Ferner werden die Staatsangehörigkeitsbehörden verpflichtet, den Meldebehörden oder Auslandsvertretungen unverzüglich mitzuteilen, wenn eine Person eingebürgert wurde oder die deutsche Staatsangehörigkeit weiterhin besitzt oder verloren, aufgegeben oder nicht erworben hat. Diese Datenübermittlungen sind

erforderlich, damit die Empfänger der Daten die Möglichkeit haben, ihre Register und Verzeichnisse zu aktualisieren, um beispielsweise Fehler bei der Erstellung von Wählerverzeichnissen oder der Ausstellung von Pässen und Personalausweisen zu vermeiden. Im Hinblick auf die häufig notwendige ländübergreifende Datenverarbeitung ist die abweichungsfeste Regelung der Datenschutzbestimmungen unverzichtbar.

Zu § 34

§ 34 regelt die Datenübermittlungen für das Optionsverfahren nach § 29. Damit wird sichergestellt, dass die Meldebehörde rechtzeitig vor Eintritt der Optionspflicht der für den Wohnsitz des Optionspflichtigen zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde dessen personenbezogenen Daten übermittelt. Hält sich der Optionspflichtige dann dauernd im Ausland auf, so führt das Bundesverwaltungsamt das Verfahren einschließlich der Belehrung nach § 29 Abs. 5 durch. Auf Grund der melderechtlichen Vorschriften zum so genannten Rückmeldeverfahren ist sichergestellt, dass die Meldebehörde des letzten inländischen Wohnsitzes von einem erneuten Zuzug ins Inland Kenntnis erhält und die Daten des Optionspflichtigen an die Meldebehörde des neuen Wohnsitzes übermittelt. Im Hinblick auf die häufig notwendige ländübergreifende Datenverarbeitung ist die abweichungsfeste Regelung der Datenschutzbestimmungen unverzichtbar.

Zu Nummer 20 (§ 35)

Aufhebung einer gegenstandslosen Regelung über die „unmittelbare Reichsangehörigkeit“.

Zu Nummer 21 (§ 37)

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 11. Mit Blick auf die hohen Anforderungen der Sicherheit, insbesondere zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der Extremistenklausel, muss die Regelanfrage bei den Verfassungsschutzbehörden abweichungsfest ausgestaltet werden.

Zu Nummer 22 (§ 38)

Ergänzung der Gebührenregelung des § 38 um Tatbestände der Gebührenfreiheit bei Erteilung von Bescheiden von Amts wegen oder beim Anspruch auf Erteilung der Genehmigung.

Zu Nummer 23 (§ 40c)

Die neuen Regelungen in den §§ 8 bis 12a machen eine neue Übergangsregelung erforderlich, um das Vertrauen der Einbürgerungsbewerber, die bereits vor Veröffentlichung dieses Gesetzentwurfs einen Einbürgerungsantrag gestellt haben, zu schützen.

Zu Nummer 24 (§ 41)

Die Regelung zum Inkrafttreten ist vollzogen und wird daher aufgehoben. An deren Stelle tritt auf Grund der Föderalismusreform eine Nichtabweichungsregelung, da von den Verfahrensregelungen dieses Gesetzes, das der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes unterliegt (Artikel 73 Abs. 1 Nr. 2 GG), auf Grund der einheitlichen Rechtsanwendung insgesamt nicht durch Landesrecht abgewichen werden kann. Dies gilt insbesondere für die datenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 31 ff, da bei einer Abweichung durch Ländergesetze die Übermittlung von Daten zwischen den Staatsangehörigkeitsbehörden und den anderen öffentlichen Stellen bei länderübergreifender Zuständigkeit nicht mehr funktionieren würde. Das gleiche gilt für die Durchführung des Optionsverfahrens nach § 34, die Einbürgerungsstatistik nach § 36 und die Regelabfrage bei den Verfassungsschutzbehörden nach § 37 Abs. 2. Auch in diesen Fällen würden abweichende Landesregelungen das ganze System der Übermittlung in Frage stellen. Auch die Regelungen zum Wirksamwerden von Erwerb und Verlust sowie zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Staatsangehörigkeit sind nicht disponibel und müssen daher abweichungsfest geregelt werden.